

Gemeinde Möhneseesee
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen

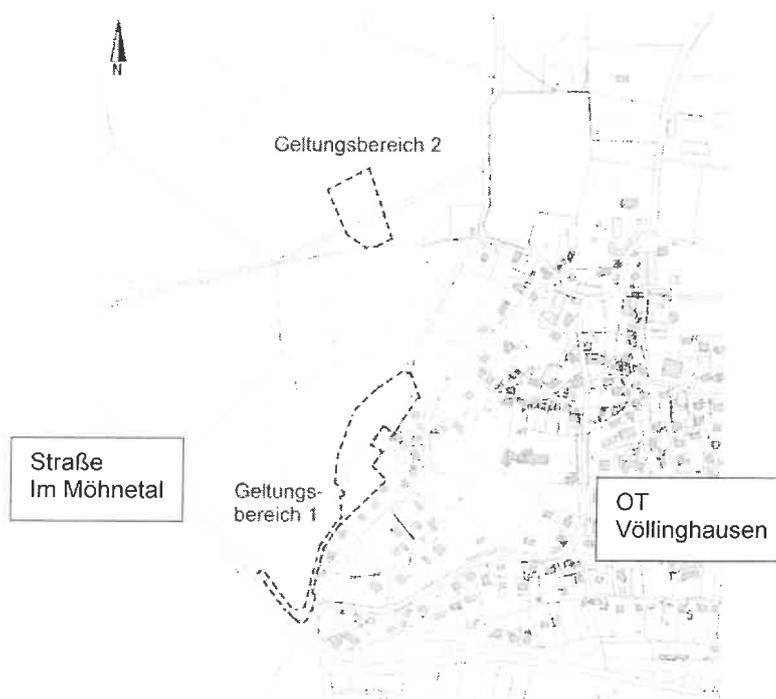
Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB); Schlussbekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen

Der Rat der Gemeinde Möhneseesee hat in seiner Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen, gem. § 10 Abs. 1 und § 13 b BauGB und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 07.03.2023.

Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 zur Unwirksamkeit des § 13b BauGB wurde das Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 215a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13a BauGB fortgesetzt und der Bebauungsplan mit Durchführung einer Umweltprüfung inklusive eines Umweltberichts erneut offengelegt.

Die beiden Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen, sind nachfolgend im Übersichtsplan dargestellt.

ohne definierten Maßstab



Geltungsbereiche 1 (Wohngebietsfläche) und 2 (Ausgleichsfläche) des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhneseesee-Völlinghausen

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnesee-Völlinghausen, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Möhnesee, Fachbereich 3, Gemeindeentwicklung, Bauwesen, Umwelt, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke, während der Dienststunden Mo.- Do. von 08.00 - 13.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 08.00 – 12.30 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die genannten Unterlagen sind gemäß der §§ 6a und 10a BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Möhnesee (www.gemeinde-moehnesee.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene/) und das zentrale Internetportal des Landes NRW unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Möhnesee, Hauptstraße 19, 595919 Möhnesee-Körbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

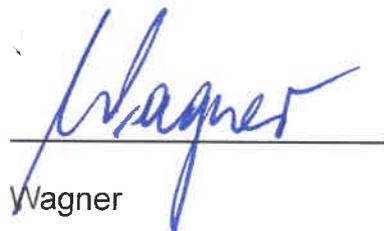
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Möhnensee vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Möhnensee-Körbecke, 09.09.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung


Wagner

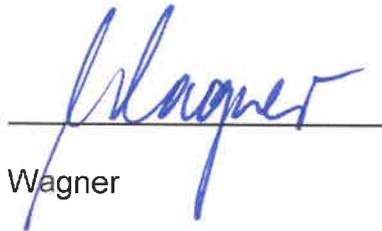
Übereinstimmungsbestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung des Bebauungsplans Nr. 12 „Kammerherrnweg“, Möhnensee-Völlinghausen mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Möhnensee vom 27.06.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) verfahren worden ist.

Möhnensee-Körbecke, 09.09.2024

Die Bürgermeisterin

In Vertretung



Wagner